

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 30. Oktober 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Steuerliche Privilegierung einer US-amerikanischen „S-Cooperation“
- > BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Beratungsleistungen für Investmentfonds

Steuerrecht/Rechtsprechung

- > Neue Vorschriften bei der Ausstellung von Rechnungen

Steuerrecht

> Steuerliche Privilegierung einer US-amerikanischen „S-Cooperation“

Von **Frank Dißmann**, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seiner heute veröffentlichten Entscheidung vom 26. Juni 2013 (Az. I R 48/12) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine US-amerikanische „S-Corporation“ aufgrund des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens in den Genuss des Schachtelprivilegs kommen kann. Die Klägerin, eine in den USA ansässige Kapitalgesellschaft US-amerikanischen Rechts, war im Streitjahr an der in Deutschland ansässigen A-GmbH mit einem Geschäftsanteil von 50 Prozent beteiligt. Die A-GmbH hat an die Klägerin eine Dividende ausgeschüttet und hierauf entsprechend dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vom 4. Juli 2008 (DBA-USA) deutsche Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag einbehalten. Die US-Klägerin beantragte beim Bundeszentralamt für Steuern unter Hinweis auf das abkommensrechtliche Schachtelprivileg eine Teilerstattung der einbehaltenen Steuerbeträge, da Deutschland lediglich eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 5 Prozent zusteht.

Das Bundeszentralamt für Steuern gewährte jedoch lediglich einen Anspruch auf Ermäßigung der einbehaltenen Steuern

auf 15 Prozent und versagte eine weitergehende Abkommensvergünstigung, da es sich bei der Klägerin um eine S-Corporation handelt. Wenn eine US-Gesellschaft für die Besteuerung als S-Corporation optiert, ist sie in den USA nicht als solche körperschaftsteuerpflichtig. Ihre Einkünfte werden stattdessen unmittelbar den in den USA ansässigen Gesellschaftern und auf Gesellschafterebene besteuert. Eine Reduzierung der einbehaltenen Quellensteuern gemäß Art. 10 Abs. 2 S. 1a DBA-USA ist nur möglich, wenn der Empfänger der Dividenden eine in den USA ansässige Gesellschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 DBA-USA ist. Allerdings erfüllen steuerbefreite Gesellschaften nicht dieses Ansässigkeitsmerkmal, so dass die Anwendung des Schachtelprivilegs ausscheidet.

Der BFH bestätigt zunächst, dass eine Quellensteuerreduzierung im Hinblick auf das Erfordernis einer in den USA ansässigen Gesellschaft nicht vorliegt. Gleichwohl wird diese fehlende Ansässigkeit durch Art. 1 Abs. 7 DBA-USA mittels Regelungsfiktion substituiert. Durch diese Regelung werden Einkünfte oder Gewinne für DBA-Zwecke als solche angesehen, die von einer in den USA ansässigen und damit abkommensberechtigten Person erzielt werden. Somit kann die US-Gesellschaft, obwohl sie nicht die Voraussetzung des Art. 10 Abs. 2 DBA-USA erfüllt, aufgrund dieser Fiktion dennoch die abkommensrechtlichen Begünstigungen für Schachtelprivilegien in Anspruch nehmen. Dass durch die Neuregelung in Art. 1 Abs. 7 DBA-USA ein solches überraschendes Ergebnis eintreten kann, hat offensichtlich den BFH dazu bewogen anzumerken, dass eine andere Beurteilung nicht mittels einer geänderten Abkommensauslegung erfolgen kann. Vielmehr wären die Vertragsstaaten gefragt, eine Klarheit über die gewünschte Auslegung dieser Norm zum Ausdruck zu bringen.

Ergänzend gibt der BFH noch zu bedenken, dass der US-Gesellschaft wohlmöglich sogar eine vollständige Erstattung der Abzugssteuern zustehen könnte, weil der Einbehalt eventuell gegen die unionsrechtlich verbürgte Freiheit des Kapitalverkehrs verstößt. Ein solcher Freiheitsverstoß wirkt prinzipiell auch gegen Drittstaaten. Da dieser denkbare Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, belässt es der BFH bei diesem Hinweis.

Im Ergebnis können somit US-Gesellschaften, auch wenn sie für die Besteuerung als „S-Corporation“ optiert haben, die Steuerbegünstigungen nach dem DBA-Schachtelprivileg für deutsche Beteiligungserträge beanspruchen, obwohl sie selber in den USA nicht körperschaftsteuerpflichtig und somit

eigentlich nicht abkommensberechtigt wären. Es bleibt abzuwarten, wie die deutsche Finanzverwaltung auf dieses für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Urteil reagiert.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

> BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung von Beratungsleistungen für Investmentfonds

Von Hannes Zerbin, Rödl & Partner Hamburg

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013, Az. IV D 3 - S 7160-h/08/10002 äußerte sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 11. April 2013 (V R 51/10) hinsichtlich der Umsatzsteuerbefreiung von Beratungsleistungen für Investmentfonds (§ 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG). In diesem Urteil entschied der BFH, dass die von einem Dritten gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft (KAG) als Verwalterin eines Sondervermögens erbrachten Beratungsleistungen für Wertpapieranlagen unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ fallen. Danach weisen Leistungen, die in der Abgabe von Empfehlungen zum An- und Verkauf von Vermögenswerten gegenüber einer KAG bestehen, eine enge Verbindung zu der spezifischen Tätigkeit einer KAG auf und können nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG steuerfrei sein.

In dem gegenständlichen Schreiben konkretisiert das BMF welche Beratungsleistungen an eine KAG durch die Steuerbefreiung privilegiert sind. Somit ist von einer engen Verbindung zu der einer KAG spezifischen Tätigkeit – d.h. beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung in Wertpapieren anzulegen – dann auszugehen, wenn

- > die Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten konkret an den rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen der jeweiligen Wertpapieranlage ausgerichtet ist,
- > die Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund ständiger Beobachtung des Fondsvermögens erteilt wird und
- > auf einem stets aktuellen Kenntnisstand über die Zusammenstellung des Vermögens beruht.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung der KAG (grundsätzlich eine steuerfreie Verwaltungstätigkeit)

wie allgemeine Rechercheleistungen, sind nur noch dann nicht als Tätigkeiten der Verwaltung von Investmentvermögen anzusehen, sofern diese nicht unselbständige Nebenleistungen zu Beratungsleistungen mit konkreten Kauf- oder Verkaufsempfehlungen für Vermögenswerte (z.B. Wertpapiere oder Immobilien) sind. Allgemeine Beratungsleistungen ohne konkrete Kauf- oder Verkaufsempfehlungen gehören ebenfalls zu den Tätigkeiten, die nicht als Verwaltung von Investmentvermögen gelten.

Zu beachten ist, dass der leistende Unternehmer nicht über eine erforderliche aufsichtsrechtliche Zulassung als KAG verfügen muss. Bei der Rechnungserstellung ist hinsichtlich der Angabe über den Umfang und die Art der sonstigen Leistung auf den Zusammenhang mit der Verwaltung von Sondervermögen sowie auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG hinzuweisen (§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 8 UStG).

Kontakt für weitere Informationen



Hannes Zerbin, LL.M. (London)

Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 514

E-Mail: hannes.zerbin@roedl.de

Steuerrecht/Rechtsprechung

> Neue Vorschriften bei der Ausstellung von Rechnungen

Von Uta Mühe, Rödl & Partner Hamburg

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (AmtshilfeRL-UmsG) vom 26. Juni 2013 sind zahlreiche Neuregelungen zur umsatzsteuerlichen Rechnungsstellung verabschiedet worden. Die mit diesem Gesetz in Kraft getretenen Änderungen sind auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) anzuwenden, die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt werden. Gemeint sind damit sämtliche Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Das BMF-Schreiben zum AmtshilfeRL-UmsG vom 25. Oktober 2013 nennt unter anderem folgende Neuerungen:

- > Konkrete Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
- > Anwendung von länderspezifischen Vorschriften bei der Rechnungsstellung,
- > Erweiterung von Rechnungsangaben um „Gutschriften“,

> Ausstellungsfristen für Rechnungen

Die bisherige Hinweispflicht im Rechnungsdokument auf den Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ist aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben konkretisiert worden. Der leistende Unternehmer, der Leistungen ausführt, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet. Der Wortlaut darf nicht verändert werden. Alternativ kann der Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in der jeweiligen Sprache des Rechnungsempfängers angegeben werden (z.B. englisch: „Reverse charge“).

Generell gilt der Grundsatz, dass sich das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedsstaates richtet, in dem der Umsatz als ausgeführt gilt. Hiervon wird nun in den folgenden Fällen abgewichen. Erbringt ein Unternehmer eines EU-Mitgliedsstaates an einen Unternehmer eines anderen EU-Mitgliedsstaates eine Leistung, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren), so gilt für die Rechnungserteilung die Vorschrift des Mitgliedstaates, in dem der leistende Unternehmer (Rechnungssteller) ansässig ist. Erbringt beispielsweise ein in Frankreich ansässiger Unternehmer an einen deutschen Unternehmer eine sonstige Leistung, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegt, sind bei der Ausstellung der Rechnung die französischen Vorschriften anzuwenden.

Eine weitere Änderung ergibt sich bei der Erteilung von „Gutschriften“. Vereinbaren die am Leistungsaustausch Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet, so muss diese Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Der Begriff „Gutschrift“ kann auch in einer anderen Sprache angegeben werden (z.B. englisch „self-billing“). Werden empfangene Leistungen (also Gutschriften) sowie ausgeführte Leistungen (Rechnungen) in einem Dokument zusammen abgerechnet, muss das Dokument die Rechnungsangabe „Gutschrift“ enthalten. Des Weiteren ist klar

und eindeutig zu kennzeichnen, über welche Leistung als Leistungsempfänger bzw. leistender Unternehmer abgerechnet wird. Saldierungen und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen sind unzulässig. Eine Stornierung oder eine Korrektur der ursprünglichen Rechnung wird im allgemeinen Sprachgebrauch ebenfalls als Gutschrift bezeichnet. Es handelt sich jedoch nicht um eine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinn. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten für diese Dokumente besser die Bezeichnungen „Rechnungsberichtigung“, „Storno“ oder „Bonusabrechnung“ verwendet werden.

Grundsätzlich ist eine Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen, sofern eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung besteht. Für innergemeinschaftliche Lieferungen bzw. innergemeinschaftliche Dienstleistungen (sonstige Leistungen) an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat gelten nun kürzere Fristen. Nunmehr ist der leistende Unternehmer verpflichtet, spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist, eine Rechnung auszustellen. Eine Nichteinhaltung dieser Pflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Kontakt für weitere Informationen



Uta Mühe
Steuerassistentin
Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 517
E-Mail: uta.muehe@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langjährigen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 30. Oktober 2013

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.